

Behörde

Markt Ruhmannsfelden
Am Rathaus 1
94239 Ruhmannsfelden

PLZ, Ort, Datum
94239 Ruhmannsfelden 08.04.2025

Sachbearbeiter/in

Frau Thiemann

Telefax

09929-9401-40

Telefon, Durchwahl (Nbst.)

09929-9401-16

Zimmer-Nr.

EG 06

Aktenzeichen (Bitte immer angeben!)

12-140/Th/18-2025

SpVgg Ruhmannsfelden-Zachenberg 1946 e.V.**1. Vorsitzender Roland Wiesinger****Am Sonnenhügel 13****94239 Zachenberg****Erlaubnis**

für die Durchführung einer Veranstaltung auf öffentlicher Verkehrsfläche gemäß § 29 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

Ihr Auftrag vom: 08.04.2025

Die oben genannte Behörde erteilt gemäß §§ 29 Abs. 2 und 44 Abs. 3 der StVO in der derzeit gültigen Fassung die Erlaubnis für

Name des Veranstalters

SpVgg Ruhmannsfelden-Zachenberg 1946 e.V.

Vertreten durch (Vor- und Zuname, Wohnort)

1. Vorsitzender Roland Wiesinger, Am Sonnenhügel 13, 94239 Zachenberg

Bezeichnung der Veranstaltung

von

Jugendtag am Lerchenfeld 2025

Art der Veranstaltung

Fußballveranstaltung

voraussichtliche Teilnehmerzahl von ca.

500 Personen

Start (Datum, Uhrzeit, Ort)

26.04.2025 ab 08:00 Uhr

Ziel (Datum, Uhrzeit, Ort)

26.04.2025 - 20:00 Uhr

Auflagen und Bedingungen:

Die Veranstaltung erfolgt auf einem Abschnitt der Straße "Am Lerchenfeld" gemäß beiliegendem Lageplan. Für die Veranstaltung wird die Straße "Am Lerchenfeld" von der Mittelschule Ruhmannsfelden bis hin zur Einfahrt Parkplatz Grundschule Ruhmannsfelden gesperrt. Die Umleitung erfolgt gemäß Anordnung des Landratsamtes Regen.

Der Veranstalter hat die Kosten des Erlaubnisverfahrens zu tragen.

Gebühren für diese Erlaubnis		Auslagen	Gesamtbetrag
Gebührenfestsetzung:	16,00 EUR	5,00 EUR	21,00 EUR
Bankinstitut	Sparkasse Regen-Viechtach	IBAN DE98 7415 1450 0240 2026 06	BIC BYLADEM1REG

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 und 4 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr in Verbindung mit dem Gebührentarif. Die Rechtsbelehrung, Auflagen und Bedingungen auf der Rückseite sind Bestanteil dieser Erlaubnis!

Unterschrift

Troiber
Erster Bürgermeister

 Streckenverlaufsskizze Weiß = Original Kostenrechnung Gelb = Straßenbauamt Zahltkarte Grün = Polizei Lageplan Blau Bauhof / FFW Rosa = z.d. Akten

Rechtsbehelfsbelehrung (Bayern):

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids bei dem zuständigen Bayerischen Verwaltungsgericht* schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. E-Mail) ist unzulässig. Der Klageschritt sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätze sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Das Widerspruchsverfahren wurde in diesem Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Kraft Bundesrecht ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

*** Zuständiges Bayerisches Verwaltungsgericht für den Regierungsbezirk:**

Oberbayern:	80335 München, Bayerstraße 30	Oberpfalz:	93047 Regensburg, Haidplatz 1	Oberfranken:	95444 Bayreuth, Friedrichstraße 16
Niederbayern:	93047 Regensburg, Haidplatz 1	Schwaben:	86152 Augsburg, Kornhausgasse 4	Mittelfranken:	91522 Ansbach, Promenade 24

Auflagen und Bedingungen:

Der Veranstalter darf die vorgesehene Streckenführung/ Fläche nur im Einvernehmen mit der Erlaubnisbehörde ändern.

Bei einem Zusammentreffen von Teilnehmergruppen ist darauf zu achten, dass der Straßenverkehr nicht über Gebühr behindert wird.

Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass ein Notdienstverkehr möglich ist. Die für Kraftfahrzeuge gesperrten Straßen dürfen auch von Funktionären und Organisatoren der Veranstaltung nicht befahren werden, auch wenn sich Teilnehmer der Veranstaltung auf der Strecke befinden. Ausgenommen von diesem Verbot sind im Notdienst Ärztefahrzeuge und Fahrzeuge zum Abtransport von Personen, die ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen müssen.

Der Veranstalter hat für ausreichenden Parkraum für Kraftfahrzeuge zu sorgen und die Parkplätze mit dem Zeichen 314 StVO zu beschildern. Die An- und Abfahrt ist durch erfahrene Ordner zu regeln, wenn dies die Polizei für notwendig erachtet.

Die Teilnehmer der Veranstaltung haben keine Sonderrechte gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern. Weisungen der Polizei- und Forstbeamten ist unverzüglich nachzukommen.

Dem Veranstalter stehen keine polizeilichen Befugnisse zu. Verkehrsregelung durch den Veranstalter ist verboten.

Im Verlauf der Strecke sind an besonderen Gefahrenstellen, insbesondere an Kreuzungen und Einmündungen, zuverlässige, durch Armbinden kenntlich gemachte Ordner nach Weisung der Polizei aufzustellen, welche die Teilnehmer und andere Straßenbenutzer auf mögliche Gefahren aufmerksam zu machen haben.

Polizeiliche Befugnisse stehen den Ordner nicht zu. Die Ordner haben Weisungen der Polizei zu befolgen.

Sofern bei der Veranstaltung Privatstraßen, -wege oder -grundstücke in Anspruch genommen werden, ist die Zustimmung der Verfügungsberechtigten einzuholen.

Bei Strecken durch Waldgebiete sind die Teilnehmer auf das Rauchverbot im Wald und das Verbot der Unterhaltung von Feuerstellen (Art. 17 BayWaldG) hinzuweisen

Durch Aufstellen von Abfalltonnen an Verpflegungs- und Getränkestationen ist die Strecke sauberzuhalten.

Ausreichende Sanitätshilfe ist sicherzustellen.

Nach Beendigung der Veranstaltung sind angebrachte Zeichen und Markierungen unverzüglich zu entfernen. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Straße wieder in sauberen Zustand versetzt wird. Falls eine Umleitung des Verkehrs nötig war, ist diese unverzüglich aufzuheben.

Der Umzug ist zugig abzuwickeln. Es sind Ordner in ausreichender Zahl bereitzustellen. Die Ordner haben den Anordnungen der zur Überwachung der Veranstaltung eingesetzten Polizeibeamten nachzukommen. Polizeiliche Befugnisse stehen den Ordner nicht zu. Sie sind durch Armbinden als solche kenntlich zu machen.

Während des Umzuges ist durch Ordner die Zugstrecke abzusichern und sicherzustellen, dass keine Fahrzeuge auf die Zugstrecke aus den Seitenstraßen einfahren können.

Die Teilnahme an der Veranstaltung entbindet nicht von der Beachtung der Vorschriften der StVO. Den Veranstaltungsteilnehmern stehen bei der Inanspruchnahme öffentlicher Straßen keine Sonderrechte zu. Fahrtteilnehmer, die gegen die Vorschriften der StVO und etwaigen Weisungen der Polizei verstößen, sind von der weiteren Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen. Die Teilnehmer sind vor Beginn der Veranstaltung hierauf besonders hinzuweisen.

Der Veranstalter hat mit der zuständigen Polizei rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung Verbindung aufzunehmen. Die Polizei kann im Benehmen mit dem Veranstalter die vorgesehene Strecke ändern, wenn es die Sicherheit des Verkehrs oder sonstige besondere Umstände erfordern. Den Anordnungen der Polizei ist Folge zu leisten.

Der Veranstalter hat rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung Auskunft darüber einzuholen, ob nach Erteilung dieser Erlaubnis im Verlauf der Strecke Verkehrssperren oder Baustellen eingerichtet wurden. Gegebenenfalls sind mit Zustimmung der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde Umleitungen festzulegen.

Die örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörden können - soweit erforderlich - notwendige weitere Anordnungen treffen. Sie können zusätzliche Bedingungen und Auflagen festsetzen und im Benehmen mit den zuständigen Stellen und dem Veranstalter die Streckenführung ändern.

Die Polizei ist ermächtigt, die Veranstaltung zu unterbrechen oder umzuleiten, wenn es die Verkehrslage erfordert.

Die Fahrzeuge der Veranstaltungsteilnehmer müssen den Vorschriften der StVO entsprechen. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Fahrzeuge entsprechend zu überprüfen und Teilnehmer mit nicht vorschriftsmäßigen Fahrzeugen von der Teilnahme auszuschließen.

Die Kennzeichnung der Strecke darf nicht an den amtlichen Verkehrzeichen angebracht werden.

Kontroll- und Verpflegungsstellen sind, soweit diese im Rahmen dieser Veranstaltung erlaubt sind, außerhalb des öffentlichen Straßenraumes anzulegen. Sie müssen von den Teilnehmern ohne Behinderung des nachfolgenden Verkehrs benutzt werden können.

Bei plötzlich auftretenden Beeinträchtigungen des Verkehrs (z.B. Nebel, starker Regen, Verkehrsunfälle, Hochwasser u.ä.) hat der Veranstalter geeignete Maßnahmen zu treffen und ggf. die Veranstaltung abzubrechen.

Weitere Bedingungen und Auflagen bleiben vorbehalten.

Für ausreichenden Versicherungsschutz zur Deckung von Ansprüchen hat der Veranstalter zu sorgen. Der Veranstalter muss die erforderliche Veranstalterhaftpflicht abgeschlossen haben und sicherstellen, dass die erforderlichen Haftpflichtversicherungen bestehen.

Die Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz von Sonn- und Feiertagen in der derzeit gültigen Fassung sind zu beachten.

Das Abwerfen von Reklamezetteln, Zeitschriften und dergleichen sowie das Mitführen von Lautsprechern zu Reklamezwecken ist verboten.



Erstellt am: 11.04.2025
Maßstab 1:3000



Landratsamt Regen
Poschetsrieder Straße 16
94209 Regen



Ort, Datum
Regen, 16.04.2025
Sachbearbeiter(in)
Frau Weber
Telefon
09921/601-327
e-Mail
aeweber@lra.landkreis-regen.de
Reg.-Nr./AZ (Bitte stets angeben)
2025O00022 / 1341.2-2025

Zimmer-Nr.
028
Telefax

SpVgg Ruhmannsfelden-Zachenberg1946e.V
1. Vors. Roland Wiesinger
Am Sonnenhügel 13
94239 Zachenberg

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Verkehrsrechtliche Anordnung

gemäß § 45 der StVO

1. Die oben genannte Behörde erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß § 45 Abs. 1 bis 3 StVO auf nachge-nannten Straßen/Wegen/Plätzen folgende Verkehrsrechtliche Anordnung:

Ort / Straße: **Ruhmannsfelden, B 11, REG 13, B**
Ortslage: **Am Lerchenfeld, Höhe Sportgelände**

Zeitraum am: **26.04.2025** **08:00 Uhr** bis: **20:00 Uhr**

VKZ: **gemäß Beschilderungsplan**

Bemerkungen zur VA gemäß § 45 StVO (VKZ)

1. Die Umleitung anlässlich der Sperrung der Ortsstraße "Am Lerchenfeld" über die Bundesstraße 11 und REG 13, und umgekehrt, am 26.04.2025, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr, hat gemäß beiliegendem Umleitungsplan zu erfolgen. Die Beschilderung ist nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen.
2. Die Sperrung des Veranstaltungsgeländes wurde am 08.04.2025 , Az. 12-140/Th/18-2025, durch die örtliche Straßenverkehrsbehörde -Markt Ruhmannsfelden - erteilt.
3. Die Verpflichtung zur Aufstellung und Entfernung der Verkehrszeichen und -einrichtungen wird hiermit gemäß Vereinbarung mit dem Straßenbaulastträger vom 29.03.2023 dem Markt Ruhmannsfelden übertragen. Die hierfür anfallenden Kosten sind vom Veranstalter als Veranlasser zu tragen.

2. Die Anordnung wird aus folgenden Gründen erlassen:

aus Gründen der Sicherheit zum Schutze der Nachtruhe zum Schutz vor Belästigungen in Landschaftsschutzgebieten zur Verhütung außerordentlicher Schäden auf der Straße

anlässlich einer Fußballveranstaltung - Jugendtag am Lerchenfeld 2025

3. Die Anordnung wird wirksam durch:

Aufstellung/Auftragung Entfernung Fahrbahnmarkierung Verkehrszeichen Verkehrseinrichtung

4. Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 24 StVG und werden mit einer Geldbuße geahndet.

5. Die Kostentragung für die amtlichen VKZ und Einrichtungen, einschließlich der vom Bundesminister für Verkehr (BMV) zugelassenen, ergibt sich aus:

§ 5b Abs. 1 StVG § 5b Abs. 2 StVG § 5b Abs. 6 StVG

6. Anlagen

Die aufgeführten Verkehrsbeschränkungen sind Bestandteil dieser Anordnung.

Die Aktennotiz ist Bestandteil dieser Anordnung.

Beigefügte Anlage(n) ist/sind Bestandteil dieser Anordnung.

Sonstige Anlagen: Umleitungsplan

7. Für die Erteilung der VA gemäß § 45 der StVO (VKZ) wird folgende Gebühr festgesetzt:

Gebühr	Auslagen	Gesamtbetrag
20,00 EUR	0,00 EUR	20,00 EUR

Verteiler: **StBA Passau SSt. Deggendorf
PI Viechtach
SM Viechtach, SM Deggendorf
Markt Ruhmannsfelden**

Weber
Verw. Angestellte

Umleitungsplan

Reg.-Nr.: 2025000022

Blatt: 1

Antrag: 08.04.2025

Genehmigt: für 26.04.2025, 08.00 - 20.00 Uhr

Ortsteil: "Am Lerchenfeld"

Ort, Straße: Ruhmannsfelden
B 11, REG 13

Anschrift: SpVgg Ruhmannsfelden-Zachenberg 1946 e.V.
1. Vorsitzender Roland Wiesinger

